

Kreis Viersen	4
668/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
669/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
670/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
671/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
672/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
673/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
674/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
675/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	11
676/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	12
677/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	13
678/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	14
679/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	15
680/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	16
681/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	17
682/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	18
683/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	19
684/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	20
685/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	21
686/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	22
687/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	23
688/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	24
689/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	25
690/2024 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der derzeit geltenden Fassung	26

Burggemeinde Brüggen	28
691/2024 Bebauungsplan Bebauungspläne Brü/15 „Weiherfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weiherfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung), Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“	28
692/2024 Bebauungsplan Brü/50 „östliches Weiherfeld/Borner Straße“	33
693/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 25. Juni 2024 (Kanalanschlussbeitragsatzung)	35
694/2024 Wasserversorgungssatzung der Burggemeinde Brüggen vom 25. Juni 2024	42
695/2024 Lärmaktionsplanung.....	48
696/2024 Richtlinie zur Förderung ökologischer Maßnahmen für Bürgerinnen und Bürger in der Burggemeinde Brüggen vom 01. Juli 2024 (Beschluss des Gemeinderates vom 25.06.2024)	50
Stadt Nettetal	56
697/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung.....	56
698/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung.....	57
699/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung.....	58
700/2024 Gewerbsteuerbescheid vom 12.04.2024 und 25.06.2024 für die Firma Hopar Intern. Service GmbH	59
Gemeinde Niederkrüchten	60
701/2024 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Elm-123 „Militärgelände Elmpt“	60
Gemeinde Schwalmtal.....	62
702/2024 Satzung über die Festsetzung der Zahl der kommunalen Vertreter im Rat der Gemeinde Schwalmtal vom 02.07.2024	62
703/2024 9. Änderung der Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmtal vom 11.12.1996	64
Stadt Viersen	66
704/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides.....	66
705/2024 Öffentliche Zustellung.....	67
706/2024 Öffentliche Zustellung.....	68
707/2024 Öffentliche Zustellung.....	69
708/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/113-24/Bar.....	70

709/2024	Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	73
710/2024	90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen „Rettungswache Viersener Straße / Orsteingang Dülken“ - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss und Genehmigung	74
711/2024	Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Orsteingang Dülken“ - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch	77
712/2024	Bebauungsplan Nr. 231a-1 „Impulsquartier Lange Straße / Westwall“ - Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	80
713/2024	Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG).....	82
Stadt Willich.....		97
714/2024	Genehmigung der 176. Änderung (nördlich Fontanestraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB	97
715/2024	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB).....	100
Sonstige		101
716/2024	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde	101

Kreis Viersen

668/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.06.2024
Aktenzeichen 03198852677/pe
gegen**

Herrn
Cengiz Kuvvetli
Brisselkerkstraat 3 / 3
NL-1069 ZJ AMSTERDAM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.06.2024

Im Auftrag

Peters

669/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.05.2024
Aktenzeichen 03198814945/le
gegen**

Herrn
Tiago André Ferreira Amaral
Joliot-Curie-Platz 6
14974 Ludwigsfelde

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.06.2024

Im Auftrag

Lentz

670/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.01.2024
Aktenzeichen 03241208868/sie
gegen**

Herrn
Pschemek-Nico Timm
Viersener Straße 58
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.06.2024

Im Auftrag

Sieben

671/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.06.2024
Aktenzeichen 03241254967/sv
gegen**

Herrn
Nithilan Kanesamoorthy
Nauenweg 150
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.06.2024

Im Auftrag

Sieben

672/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.06.2024
Aktenzeichen 03280537178/ha
gegen**

Herrn
Ferry Gerardus Gockfridus Martinus Maria Bressers
Middendyk 38 D
NL-5705 CC HELMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.06.2024

Im Auftrag

Handeck

673/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.06.2024
Aktenzeichen 03280535183/ha
gegen**

Herrn
Gabor György
Martirok Utja 37 2 em. 3a.
H-2800 TATABANYA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.06.2024

Im Auftrag

Handeck

674/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.06.2024
Aktenzeichen 03280535132/grä
gegen**

Herrn
Ahmed Hasanov
Vapacarov 3
BG-7760 J. LILYK, TARGOVISHTE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.06.2024

Im Auftrag

Lentz

675/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.06.2024
Aktenzeichen 03280535140/ha
gegen**

Herrn
Petrus J S Ruigrok
Kruisstraat 35 A
NL-5856 AD WELLERLOOI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.06.2024

Im Auftrag

Handeck

676/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.06.2024
Aktenzeichen 03280537194/ha
gegen**

Frau
Mejrema Sacirovic
Bongerd 38
NL-5988 JV HELDEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.06.2024

Im Auftrag

Handeck

677/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.06.2024
Aktenzeichen 03280537208/ha
gegen**

Frau
Ela Ciftci
Lottumseweg 54 B
NL-5971 BX GRUBBENVORST

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.06.2024

Im Auftrag

Handeck

678/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.06.2024
Aktenzeichen 03280537216/ha
gegen**

Herrn
Battal Celiktas
Biekortstr. 83
B-2030 ANTWERPEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.06.2024

Im Auftrag

Handeck

679/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.07.2024
Aktenzeichen 03280536015/grä
gegen**

Herrn
Oleh Usenko
Iakubakolasa 23/211
UA-03146 KYIV

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2024

Im Auftrag

Grätsch

680/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.07.2024
Aktenzeichen 03280536023/grä
gegen**

Herrn
Ihor Plish
Nezaleznosti 23
UA-55700 DOLYNA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2024

Im Auftrag

Grätsch

681/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.07.2024
Aktenzeichen 03280537305/pe
gegen**

Herrn
Luiz Alberto Rodriques da Silva Junior
Pnaeta Francisco Lazaro CA 27
P-2860-478 MOITA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2024

Im Auftrag

Peters

682/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.07.2024
Aktenzeichen 03280537399/le
gegen**

Herrn
Marcin Lukasz Adamczyk
Sztolna 27
PL-27-350 SIENNA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2024

Im Auftrag

Lentz

683/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.07.2024
Aktenzeichen 03280537402/le
gegen**

Herrn
Filip Lukowski
Zimuabrzeznica 1 C
PL-67-312 NIEGOSLAWICE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2024

Im Auftrag

Lentz

684/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.07.2024
Aktenzeichen 03280537410/le
gegen**

Herrn
Marjan Filipov
Sremsiu front 17/13
MK-2000 STIP

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2024

Im Auftrag

Lentz

685/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.07.2024
Aktenzeichen 03280535019/grä
gegen**

Herrn
Ivan Petrushevski
Studentski grad 55 1 ap 103
BG-1113 SOFIA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2024

Im Auftrag

Grätsch

686/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.07.2024
Aktenzeichen 03280537470/le
gegen**

Herrn
Mariusz Jan Denisiuk
Mazanowka 70
PL-21-523 TUCZNA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2024

Im Auftrag

Lentz

687/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.07.2024
Aktenzeichen 03280536007/grä
gegen**

Herrn
Luca Sani
Krokvägen 8
S-231 62 TRELLEBORG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2024

Im Auftrag

Grätsch

688/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.07.2024
Aktenzeichen 03280537372/pe
gegen**

Herrn
Igor Shved
Wspolna 2 a
PL-05-090 JANKI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2024

Im Auftrag

Peters

689/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.07.2024
Aktenzeichen 03280537283/pe
gegen**

Herrn
Viorel Condriman
Str. Manalesti Deal nr. 10 ap 100
RO- JUD. BT MUN. BOTOSANI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.07.2024

Im Auftrag

Peters

690/2024 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der derzeit geltenden Fassung

Antrag der Mars Confectionery Supply GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Mars Confectionery Supply GmbH hat am 27.11.2023 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage auf ihrem Betriebsgrundstück Industriering 17 in 41751 Viersen, Gemarkung Dülken, Flur 47, Flurstück 236 beantragt. Der Antrag ist am 27.11.2023 eingegangen bzw. 15.12.2023 (digital) und wurde zuletzt am 17.06.2024 ergänzt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und Betrieb eines neuen Wareneingangsgebäudes mit Milchpulveraufbereitung, die Erweiterung der Verkehrs- und Betriebsfläche, die Errichtung und der Betrieb einer Silo-Einhausung sowie einer neuen Pulver-Verladungsstelle, der Rückbau eines Milchpulvertanks, die Überdachung des Verladebereichs vor den Flüssigtanks, die Errichtung und der Betrieb einer neuen CIP-Anlage sowie Rückbau der bestehenden CIP-Anlage und der Umpositionierung der Probeentnahme-Station für Silofahrzeuge.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 16 (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 7.31.1.1 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Die Anlage fällt unter die Nr. 7.28.3 (Spalte 2 „S“) der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese wird gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Bei der Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Der Standort weist unter Berücksichtigung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten auf, die eine Prüfung der zweiten Stufe gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG erforderlich macht. Die geplanten Änderungen haben keine unmittelbaren bzw. relevanten Auswirkungen auf Natur-, Landschaft- und Artenschutz, u. a. auch wegen der im Rahmen der Lärmprognose vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen, aber auch aufgrund der gesamten technischen Anlagenkonzeption.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, den 24.06.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Dr. Steinweg

Burggemeinde Brüggen

691/2024 Bebauungsplan Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung), Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“

Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich aller Änderungen und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“

Aufstellungsbeschluss und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 27.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Für das in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachte Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld - Ost“ einschließlich aller Änderungen und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ beschlossen.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich aller Änderungen und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ vom 27.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 dem Entwurf zur Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich aller Änderungen und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Satzungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

12.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Kulturelles Erbe, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste Brüggen	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Geologischer Dienst NRW: Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW	Aussagen zur Bodenbeschaffenheit
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutzzonen	Aussagen zur Wasserschutzzone
	Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)	Aussagen zu Risiken durch alle Arten von Hochwasser

	Hochwassergefahrenkarten Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2021: Fachinformationssystem ELWAS	Aussagen zu Einstautiefen (Wasseransammlungen) und Fließgeschwindigkeiten
	Starkregenhinweiskarte Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2021: Fachinformationssystem ELWAS Starkregengefahrenkarte des Kreises Viersen	Aussagen zu Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten
Lärm und Erschütterungen	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Aussagen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz
	Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007	Aussagen zu den Abständen zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung
Natur und Landschaft	Regionalplan Düsseldorf, Flächennutzungsplan Brüggen, Bebauungsplan Brü/15D und Brü/50	Aussagen zur Gebietsausweisungen
	Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) Brü/15D	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, Nachgewiesene Vogelarten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Brü/15D	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse, Art und Umfang des Eingriffs, Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Boden	Kreis Viersen	keine Betroffenheit hinsichtlich des Bodenschutzes
Wasser, Grundwasser, Gewässer	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu bestehenden Grundwasserabsenkungen und Sumpfungsmaßnahmen
	Kreis Viersen	Keine Betroffenheit zur privaten Grundwassernutzung
	Bezirksregierung Düsseldorf	keine Betroffenheit hinsichtlich des Gewässerschutzes
Niederschlagswasser	Kreis Viersen	Hinweis zur Beseitigung des Niederschlagswassers
		Hinweis zum Starkregenmanagement
Natur und Landschaft	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zum Natur- und Landschaftsschutz keine Betroffenheit der höheren Landschaftsbehörde
	Kreis Viersen	keine natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken
Wald	Landesbetrieb Wald und Holz	Keine Betroffenheit zur Waldbetroffenheit
Immissionen, Lärm	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Hinweis zu aktivem und passivem Lärmschutz, zur Schadstoffausbreitung sowie zur Lärm-Reflexion
	Bezirksregierung Düsseldorf	keine Betroffenheit hinsichtlich des Immissionsschutzes

Während der Beteiligung können Stellungnahmen zur Planung elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: Planungsamt@brueggen.de oder bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des 16.08.2024 ist die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung für Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weiherfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weiherfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich aller Änderungen und Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“ abgeschlossen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

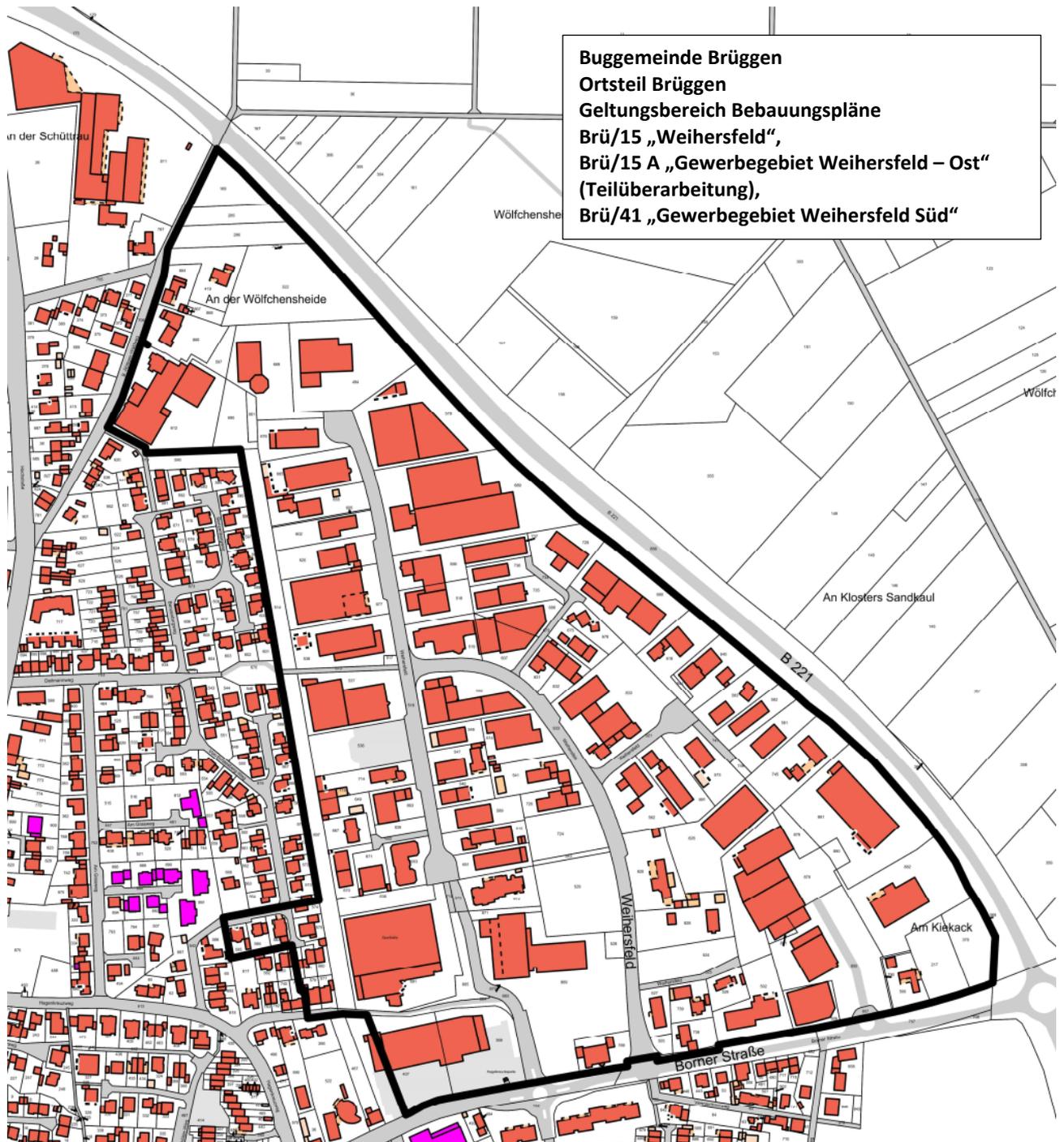
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brügggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brügggen, den 26.06.2024

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



692/2024 Bebauungsplan Brü/50 „östliches Weihersfeld/Borner Straße“

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/50 „östliches Weihersfeld/Borner Straße“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/50 „östliches Weihersfeld/Borner Straße“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/50 „östliches Weihersfeld/Borner Straße“ ist die planungsrechtliche Steuerung von Nutzungen des Einzelhandels auf der Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/50 „östliches Weihersfeld/Borner Straße“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

12.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Während der Beteiligung können Stellungnahmen zur Planung elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: Planungsamt@brueggen.de oder bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des 16.08.2024 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Brü/50 „östliches Weihersfeld/Borner Straße“ abgeschlossen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan

unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

**693/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom
25. Juni 2024 (Kanalanschlussbeitragsatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2020, S. 136),

- der § 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2019, S. 155),

- des § 20 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 30. November 2021,

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 25. Juni 2024 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kanalanschlussbeitrag

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 3 Beitragsmaßstab

§ 4 Beitragssatz

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

§ 8 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

§ 9 Ermittlung des Ersatzanspruchs

§ 10 Entstehung des Ersatzanspruchs

§ 11 Ersatzpflichtige

§ 12 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

§ 13 Auskunftspflichten

§ 14 Billigkeits- und Härtefallregelung

§ 15 Zwangsmittel

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Burggemeinde Brüggen einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Burggemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Absatz 9 KAG NRW).

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.

2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und

3. für das Grundstück muss

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Burggemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungs-

ßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Burggemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder denselben Grundstückseigentümern gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Absatz 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- c) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(6) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Absatz 3 genannten Veranlagungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 4 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt 13,80 € je m² Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,98 € je m² Veranlagungsfläche,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,14 € je m² Veranlagungsfläche.

(3) Entfallen die in Absatz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 4 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

(5) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Burggemeinde nach § 10 Absatz 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 9 Ermittlung des Ersatzanspruchs

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 10 **Entstehung des Ersatzanspruchs**

(1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Burggemeinde kann bereits vor Entstehung des Ersatzanspruches eine angemessene Vorausleistung fordern.

§ 11 **Ersatzpflichtige**

(1) Ersatzpflichtig sind, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind auch die Erbbauberechtigten ersatzpflichtig.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 12 **Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

(1) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 13 **Auskunftspflichten**

(1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Burggemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch anerkannte Sachverständige auf Kosten der Beitragspflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für die Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 14 **Billigkeits- und Härtefallregelung**

(1) Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 15 Zwangsmittel

(1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen vom 29.04.1997 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kanalanschlussbeitragssatzung) zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 05. März 1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 25. Juni 2024 (Kanalanschlussbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 25. Juni 2024

gez.
Gellen
Bürgermeister

694/2024 Wasserversorgungssatzung der Burggemeinde Brüggen vom 25. Juni 2024

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136),
- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, S. 409),
- der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010),

hat der Rat Burggemeinde Brüggen am 25. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff/Berechtigte und Verpflichtete
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB-WasserV)
- § 8 Rechtsmittel, Zwangsmaßnahmen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Im Gebiet der Burggemeinde Brüggen wird gemäß § 50 Absatz 1 WHG i. V. m. § 38 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW eine Wasserversorgung betrieben, und zwar

a) im Wesentlichen und zum überwiegenden Teil durch die Gemeindewerke Brüggen GmbH,

b) in Teilbereichen

ba) durch die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH,

bb) durch die Stadtwerke Nettetal GmbH.

(2) Die Sicherstellung der Wasserversorgung wird durch besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen der Burggemeinde Brüggen und den genannten Wasserversorgungsunternehmen gewährleistet, in denen auch die Aufteilung des Versorgungsgebietes geregelt wird.

(3) Für die Grundstücke des Gemeindegebietes werden das Recht auf Anschluss an die Wasserversorgung und die Pflicht zum Anschluss, sowie das Recht auf Benutzung der Wasserversorgung und die Pflicht zur Benutzung durch die folgenden Bestimmungen dieser Satzung geregelt.

§ 2

Grundstücksbegriff/Berechtigte und Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte, wenn sie vom zuständigen Versorgungsunternehmen als Vertragspartner zugelassen sind (vergl. Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser –AVB-WasserV- der Versorgungsunternehmen).

(3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage der Versorgungsunternehmen ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der Trinkwasserversorgungsanlage zu benutzen (insbesondere Pächter, Mieter etc.).

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Burggemeinde Brüggen liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung, der AVB-WasserV und der dazu von den Versorgungsunternehmen erlassenen ergänzenden Bestimmungen zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Versorgungsunternehmen unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen der Versorgungsunternehmen Kostenvorschüsse oder Sicherheit zu leisten.

(5) Die Burggemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das Wasserversorgungsnetz gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW, insbesondere wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.

(6) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben den Grundstückseigentümern auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Absatz 2) sowie den Benutzern der Grundstücke (§ 2 Absatz 4) zu.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen regelmäßig oder auch nur vorübergehend Wasser verbraucht wird, an die Wasserversorgungsanlage des zuständigen Versorgungsunternehmens anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage der Versorgungsunternehmen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Absatz 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 2 Absatz 4). Sie haben auf Verlangen der Burggemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Der Benutzungszwang gilt nicht für den Wasserverbrauch im Rahmen von Tierhaltung und der Garten- und Feldbewässerung.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des zuständigen Versorgungsunternehmens wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen

Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Burggemeinde einzureichen.

§ 6

Befreiung vom Benutzungszwang (zu § 3 AVB-WasserV)

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer wird die Pflicht zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage der Versorgungsunternehmen auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihnen die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die Versorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der Wasserversorgungsanlage der Versorgungsunternehmen gewährleistet wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Burggemeinde einzureichen.

(2) Soll gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toiletten-spülung oder zum Wäsche waschen verwendet werden, so haben die Grundstückseigentümer einen schriftlichen Befreiungsantrag nach Absatz 1 bei der Burggemeinde zu stellen. Sie haben insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber der Burggemeinde nachzuweisen, dass von ihrer Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das Wasserversorgungsnetz der Versorgungsunternehmen möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen.

(3) Soweit die Grundstückseigentümer gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus Regenwassernutzungsanlagen) und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. privaten Brunnen) nur für Bewässerungszwecke verwenden möchten, ist diese Verwendung der Burggemeinde lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist z. B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z. B. Toilette spülen, Wäsche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach Absatz 1 erforderlich ist.

(4) Die Grundstückseigentümer haben der Burggemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von ihrer Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Wasserversorgungsnetz der Versorgungsunternehmen möglich sind.

§ 7

Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB-WasserV)

(1) Die näheren Bedingungen für den Anschluss an die Wasserversorgung, für die Abgabe von Wasser und für die zu zahlenden Entgelte werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt und richten sich, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung trifft, nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, ber. S. 1067) und den ergänzenden Bestimmungen der Versorgungsunternehmen in ihrer jeweils gelten-

den Fassung. Eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses gemäß § 32 Absatz 1 AVB-WasserV ist nur unter der Voraussetzung der Befreiung vom Benutzungszwang (§ 6 Absatz 1) zulässig.

§ 8

Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmaßnahmen

(1) Die Burggemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Wird das Zutrittsrecht der Versorgungsunternehmen nach § 16 AVB-WasserV durch die Grundstückseigentümer, den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Absatz 2) oder den Benutzern der Grundstücke (§ 2 Absatz 4) nicht ermöglicht, kann die Burggemeinde dieses im Rahmen des Verwaltungszwanges durchsetzen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW und das Justizgesetz NRW.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

- gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt oder
- eine Melde-, Auskunfts-, Nachweis-, Vorlage- oder Mitwirkungspflicht nach dieser Satzung (§ 6 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4, § 8 Absatz 2) verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wasserversorgungssatzung der Burggemeinde Brüggen vom 25. Juni 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 25. Juni 2024

gez.
Gellen
Bürgermeister

695/2024 Lärmaktionsplanung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Erstellung des Lärmaktionsplanes der 4. Runde für die Burggemeinde Brüggen

Beschluss über den Lärmaktionsplan, 4. Runde und Inkrafttreten

Die Europäische Union hat mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG auf die erheblichen, zum Teil gesundheitsschädlichen Lärmbelastungen vor allem in Ballungsräumen reagiert. Ziel dieser Richtlinie, die mit den §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde, ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Belastung wurde durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten erfasst, die als Basis für die Erstellung der Lärmaktionspläne dienen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen.

Von der ersten Stufe war die Gemeinde Brüggen nicht betroffen. In der Stufe 2, in welcher Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. KFZ pro Jahr betrachtet wurden, war die Burggemeinde hingegen in Teilabschnitte der Hauptverkehrsstraße B 221 und L373 betroffen und verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Da sich methodisch und inhaltlich keine Unterschiede zwischen der Stufe 2 und 3 ergaben, wurde der Lärmaktionsplan aus der Stufe 2 in der Stufe 3 lediglich überprüft und fortgeschrieben. Nun wurde die Lärmaktionsplanung in der Stufe 4 fortgeführt. Gegenüber der Stufe 2 und 3 haben sich dabei nahezu alle Richtlinien und Berechnungsverordnungen zum Lärmschutz auf EU- wie auch auf nationaler Ebene verändert. Eine Fortschreibung des alten Planes ist daher nicht mehr möglich. Aus diesem Grund wurde basierend auf den neuen Richtlinien und Berechnungsverordnungen der Entwurf eines neuen Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 den Lärmaktionsplan, 4. Runde beschlossen.

Der Lärmaktionsplan wird im Sachgebiet 2.1 Planen/ Bauen/ Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/fachplanungen> eingesehen und heruntergeladen werden.

Der Lärmaktionsplan, 4. Runde tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Lärmaktionsplanes, 4. Runde vom 25.06.2024, Ort und Zeit, in der der Lärmaktionsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 27.06.2024

gez.

Gellen
Bürgermeister

696/2024 Richtlinie zur Förderung ökologischer Maßnahmen für Bürgerinnen und Bürger in der Burggemeinde Brüggen vom 01. Juli 2024 (Beschluss des Gemeinderates vom 25.06.2024)

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Im Rahmen der Klimafolgeanpassung ist es wichtig die Bevölkerung der Burggemeinde mit-einzubeziehen und Anreize zu schaffen das Gemeindegebiet auf die Auswirkungen des Klimawandels durch die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürgern zu stärken. Die Burggemeinde Brüggen misst Grün- und sonstige ökologische Maßnahmen im Gemeindegebiet eine hohe Bedeutung bei. Insbesondere Bäume und Heckenstrukturen prägen das Ort- und Landschaftsbild maßgeblich. Sie sind in vieler Hinsicht unverzichtbar für den Naturhaushalt und haben Einfluss auf das Klima. Hierfür ist es wichtig Anreize für die Bürger zu setzen, diese Bemühungen auch umsetzen und erhalten zu können. Die hier beschriebene Förderrichtlinie umfasst verschiedene Fördermaßnahmen aus Haushaltsmitteln der Burggemeinde Brüggen, die für das gesamte Gemeindegebiet gelten.

§ 1

Grundsatz

- 1) Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Burggemeinde Brüggen können Zuschüsse zur Förderung ökologischer Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien und im Umfang der im Haushaltsplan der Gemeinde bereitgestellten Mittel gewährt werden.
- 2) Ein rechtlicher Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesen Richtlinien erfüllt sind.
- 3) Gefördert werden Maßnahmen, die nicht bereits durch das Hof- und Fassadenprogramm der Burggemeinde Brüggen bezuschusst werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 4) Gefördert werden Maßnahmen, deren ökologischer Nutzen klar erkennbar ist und möglichst im Vordergrund steht.

§ 2

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind alle Eigentümer aus der Burggemeinde Brüggen und anderen Gemeinden, insofern die Zuschüsse auf privaten Flächen innerhalb der Burggemeinde Brüggen verwendet werden sollen.

§ 3

Anerkennung der Bedingungen

- 1) Mit der Beantragung eines Zuschusses erkennt der Antragsteller diese Richtlinien als verbindlich an.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, den Antrag, die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie die Verwendung der nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse, insbesondere die Antrags- und Abrechnungsbelege innerhalb der Zweckbindungsfrist nachzuprüfen.
- 3) Der Antragsteller verpflichtet sich, bei nicht ordnungsgemäßer bzw. zweckentfremdeter Verwendung des Zuschusses, diesen zurückzuerstatten. Dies gilt auch dann, wenn im Nachhinein Tatbestände bekannt werden, die die Gewährung des Zuschusses ausgeschlossen hätten.

II. Bezuschussung von Maßnahmen

§ 4

Geförderte Maßnahmen

Es werden Maßnahmen gefördert, die sich mit der ökologischen Verbesserung von Natur und Landschaft befassen und einen Beitrag zum Schutz des Klimas leisten.

Hierzu zählen im gesamten Fördergebiet folgende Maßnahmen:

- a) Dachbegrünung
- b) Verschiedene Ökomaßnahmen:
 - Pflege von Fassadenbegrünung / Heckenschnitt
 - Neuanlage Fassadenbegrünung / Hecke, sowie Tausch. Zaun gegen Hecke
 - Baumpflanzmaßnahmen
 - Altbaum-Pflegemaßnahmen
 - Entsigelung von Grundstücksflächen
 - Anlegen von Blühstreifen / Pflegemaßnahmen von vorhandenen Blühstreifen
 - Bewässerungsbeutel für Bäume
 - Nisthilfen Vögel / Fledermaus / Bienen

§ 5

Förderbedingungen/ -voraussetzungen

Allg. Förderbedingungen:

- Mit der Maßnahme ist noch nicht begonnen worden (vorbereitende Planungsarbeiten sind möglich).

- Die Finanzierung der Maßnahme ist insgesamt gesichert.
- Die alleinige Verantwortung der Maßnahme liegt bei dem Eigentümer.

a) Dachbegrünung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn

- die Maßnahme mietneutral durchgeführt wird,
- keine umweltschädlichen Materialien und Tropenhölzer verwendet werden,
- die geförderte Maßnahme im Sinne der Zweckbindung mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten wird, das gilt auch für Rechtsnachfolger,
- die Maßnahme sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt wird,
- keine bauplanungs-, bauordnungs-, denkmalschutz-, oder sonstige öffentliche-rechtliche Vorschriften verletzt werden,

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Arbeiten an der Tragwerksdecke / tragende Konstruktion
- Eigenleistungen,
- Neubaumaßnahmen
- sich anschließende Pflege- und Wartungsarbeiten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti

b) Verschiedene Ökomaßnahmen

Die Förderungen werden nur gewährt, wenn die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden.

Pflege von Fassadenbegrünung / Heckenschnitt

- Maßnahme muss sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden.

Neuanlage Fassadenbegrünung / Hecke, sowie Tausch. Zaun gegen Hecke

- Maßnahme kann sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb oder in Eigenleistung ausgeführt werden.
- Die geförderte Maßnahme im Sinne der Zweckbindung wird mindestens 5 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten, das gilt auch für Rechtsnachfolger.
- Es dürfen ausschließlich einheimische Arten gepflanzt werden.

Baumpflanzmaßnahmen

- Maßnahme kann sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb oder in Eigenleistung ausgeführt werden.
- Die geförderte Maßnahme im Sinne der Zweckbindung wird mindestens 5 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten, das gilt auch für Rechtsnachfolger.
- Es dürfen ausschließlich einheimische Arten gepflanzt werden.

Altbaum-Pflegemaßnahmen

- Maßnahme muss sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden.

Entsiegelung von Grundstücksflächen

- Maßnahme kann sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb oder in Eigenleistung ausgeführt werden.
- Die geförderte Maßnahme im Sinne der Zweckbindung wird mindestens 5 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten, das gilt auch für Rechtsnachfolger.
- Es dürfen ausschließlich einheimische Arten gepflanzt oder bei einer Aussaat regionales Saatgut verwendet werden. Eine Rücksprache ist erforderlich.

Anlegen von Blühstreifen / Pflegemaßnahmen von vorhandenen Blühstreifen

- Maßnahme kann sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb oder in Eigenleistung ausgeführt werden.
- Es dürfen ausschließlich einheimische Arten gepflanzt oder bei einer Aussaat regionales Saatgut verwendet werden. Eine Rücksprache ist erforderlich.

Bewässerungsbeutel für Bäume

- Modellfindung nach Rücksprache.

Nisthilfen Vögel / Fledermaus / Bienen

- Es sollen qualitativ hochwertige Nisthilfen Verwendung finden, eine Rücksprache ist erforderlich.

§ 6

Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse bei beiden beträgt:

a) Dachbegrünung

- bei extensiver oder intensiver Dachbegrünung auf geeigneten Flächen und durch einen Fachbetrieb durchgeführt ab 15 m², pro m² werden 15 € gefördert, maximal 1.000 € pro Antragsteller

b) Verschiedene Ökomaßnahmen

- bei Pflege von Fassadenbegrünung durch Fachbetrieb < 25 m², < 50 m², > 50 m² (mind. 5 Jahre im Bestand), Zuschüsse 50 € / 100 € / 150 €, maximal 150 € pro Antragssteller
- bei Pflege von Hecken / Heckenschnitt durch Fachbetrieb < 10 m, < 25 m, > 25 m (mind. 5 Jahre im Bestand), Zuschüsse 50 € / 100 € / 150 €, maximal 150 € pro Antragssteller
- bei Neuanlage einer Fassadenbegrünung durch Fachbetrieb oder Eigenleistung < 25 m², < 50 m², > 50 m² (mind. 10 m² Fläche pro Fassade), Zuschüsse 75 € / 125 € / 175 € pro Antragssteller

- bei Neuanlage von Hecken bzw. Tausch Zaun / Heckenpflanzung durch Fachbetrieb oder Eigenleistung < 10 m, < 25 m, > 25 m (mind. 3 m Länge Hecke-Neupflanzung), Zuschüsse 75 € / 125 € / 175 €, maximal 175 € pro Antragsteller
- bei Baumpflanzmaßnahmen, heimische naturnahe Gehölze, pauschal 50 € pro Baum, maximal 150 € pro Antragsteller
- bei Altbaum-Pflegemaßnahmen durch Fachbetrieb, Stammumfang von 1,2 m, pauschal 100 € pro Baum, maximal 300 € pro Antragsteller
- bei Entsiegelung von Grundstücksflächen, mind. 15 m² Fläche entsiegelt, 25 € pro 5 m², maximal 250 € pro Antragsteller
- bei Anlegen von Blühstreifen / Pflegemaßnahmen von vorhandenen Blühstreifen, mind. 5 m² Fläche, 10 € pro 5 m², maximal 100 € pro Antragsteller
- bei Bewässerungsbeutel für Bäume, nach Rücksprache, 15 € pro Beutel max. 5 Stück, maximal 75 € pro Antragssteller
- bei Nisthilfen – Vögel / Fledermaus / Bienen etc., nach Rücksprache, 15 € pro Nisthilfe max. 5 Stück, maximal 75 € pro Antragssteller

§ 7

Antrags- und Nachweisverfahren, Zuschusszeitraum

1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen ist auf dem von der Burggemeinde Brüggen erstellten Vordruck vor Beginn der Maßnahme beim Klimaschutzmanager zu stellen, jedoch spätestens bis 30. November des laufenden Jahres (Ausschlussfrist). Eine Beschreibung des Vorhabens, ggfls. zeichnerische Darstellung der Maßnahme, etc. sowie Angabe der zu erwartenden Kosten (Kostenvoranschlag/Kostenkalkulation) ist beizufügen.
2. Der Verwendungsnachweis ist nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis 15. März des Folgejahres vorzulegen. Hierzu ist ebenfalls der von der Burggemeinde Brüggen erstellte Vordruck zu verwenden. Verwendungsnachweise, die nach dem 15. März des Folgejahres hier eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

§ 8

Vergabeverfahren und Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Zuschussanträge werden durch das Fördermittelmanagement der Burggemeinde Brüggen auf ihre Förderungswürdigkeit geprüft und entsprechend beschieden.
2. Die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse für alle Maßnahmen erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises (§ 7, Absatz 2).
3. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, alle als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen mit den sich aus § 6 ergebenden Höchstbeträgen zu bezuschussen, erfolgt die Bezuschussung

aller Erst-Anträge, bezogen auf den Zuschusszeitraum. Evtl. vorhandene Restmittel werden prozentual auf alle übrigen Maßnahmen verteilt.

Reichen die Mittel zur Höchstbezuschussung aller Erst-Anträge nicht aus, wird bereits hier eine prozentuale Mittelverteilung vorgenommen. In diesem Fall werden alle übrigen Maßnahmen nicht bezuschusst.

III. Schlussvorschriften

§ 9

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung ökologischer Maßnahmen für Bürgerinnen und Bürger in der Burggemeinde Brüggen vom 01. Juli 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Richtlinienbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 01. Juli 2024

Gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Stadt Nettetal

697/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung

Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Wohnwagen mit dem amtlichen Kennzeichen ULZ7961 UK
Standort Breslauer Straße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 25.06.2024 eine Festsetzung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 25.06.2024

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

698/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung

Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen VIE-QA 813
Seat Ibiza, weiß
Standort Parkplatz Hinsbecker Straße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 26.06.2024 eine Festsetzung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 26.06.2024
Der Bürgermeister
i.A. Heitbrink

699/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen OB-I 130
Daihatsu, schwarz
Standort Parkplatz Lötscher Weg, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 27.06.2024 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 27.06.2024
Der Bürgermeister
i.A. Heitbrink

**700/2024 Gewerbesteuerbescheid vom 12.04.2024 und 25.06.2024 für die
Firma Hopar Intern.Service GmbH**

Die Gewerbesteuerbescheide vom 12.04.2024 und 25.06.2024 Firma Hopar Intern. Service GmbH
Kassenzeichen 011 02481.5 können nicht zugestellt werden.

Die Steuerbescheide können bei der Stadt Nettetal - Zentralbereich Steuern und Abgaben- Doerkes-
platz 11, 41334 Nettetal im Raum 354, eingesehen werden.

Sie gelten 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 28.06.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Jäger

Gemeinde Niederkrüchten

701/2024 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Elm-123 „Militärgelände Elmpt“

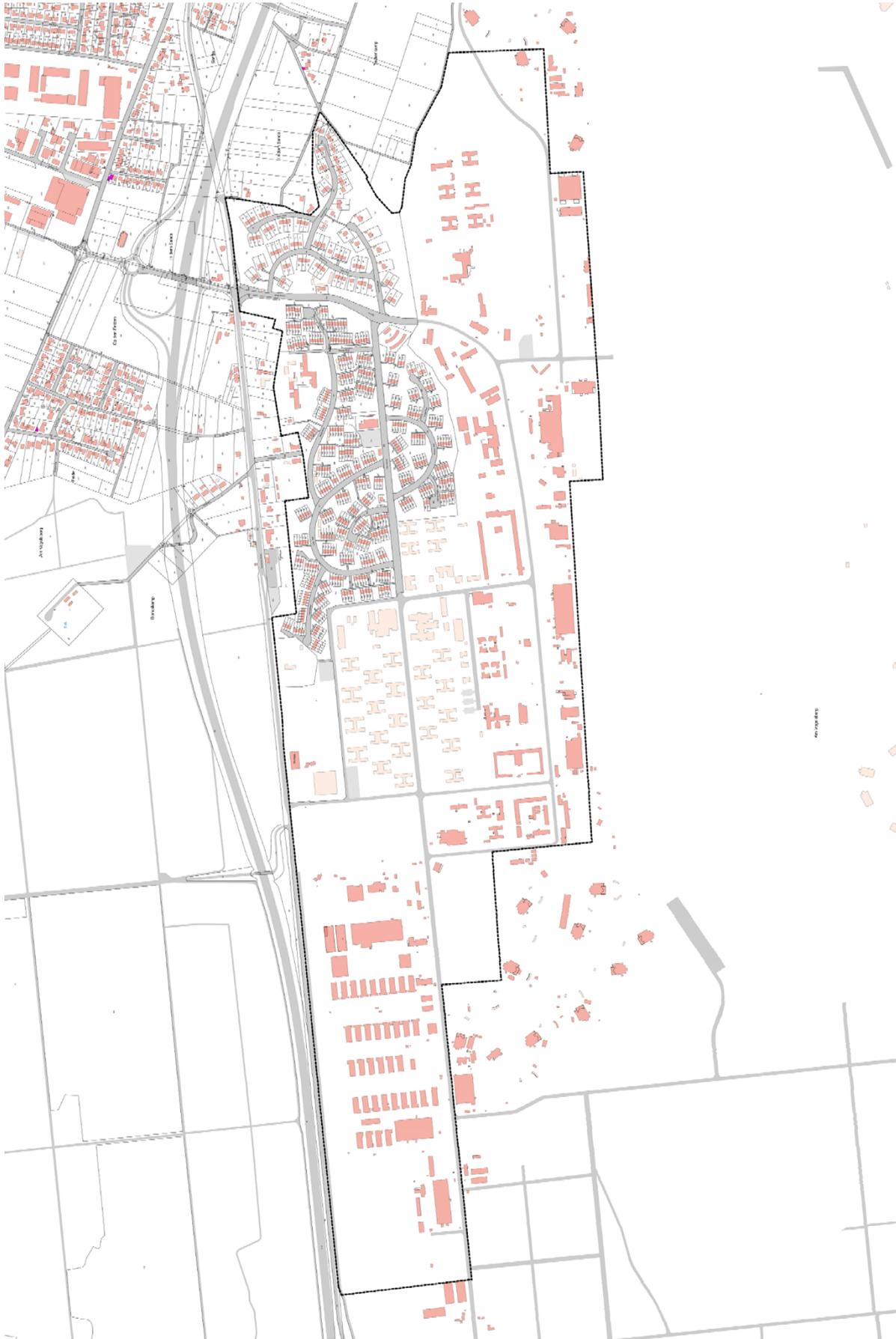
Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen, den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Elm-123 „Militärgelände Elmpt“ vom 4. März 2015 aufzuheben.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 19. Juni 2024

Der Bürgermeister

Gez. Wassong



Gemeinde Schwalmtal

702/2024 Satzung über die Festsetzung der Zahl der kommunalen Vertreter im Rat der Gemeinde Schwalmtal vom 02.07.2024

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV.NRW. S. 136), in Verbindung mit § 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV.NRW. S. 412), hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 02.07.2024 die folgende Satzung über die Festsetzung der Zahl der kommunalen Vertreter beschlossen:

§ 1

Zahl der Ratsmitglieder

Die Zahl der Ratsmitglieder wird auf 34 festgesetzt. Damit ergibt sich gleichzeitig die Anzahl der zu bildenden Wahlbezirke im Gemeindegebiet von 17.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 03.07.2024

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Zahl der kommunalen Vertreter im Rat der Gemeinde Schwalmtal vom 02.07.2024 an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Zahl der kommunalen Vertreter im Rat der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz
Bürgermeister

703/2024 9. Änderung der Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmtal vom 11.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmtal vom 11.12.1996 in der Fassung der 8. Änderung vom 09.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde Schwalmtal unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) die Übergangsheime

- Heiligenweg 8
- Heiligenweg 10
- Dülkener Straße 202
- Heerstraße 13
- Schulstraße 2+4a
- Hauptstraße 47+51

als einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr wird nach der durchschnittlichen Belegungszahl der Einrichtung in Höhe des auf die einzelne Person entfallenden Anteils der Kosten der Einrichtung erhoben; sie beträgt je Person und Monat:

Heiligenweg 8:	183,06 €
Heiligenweg 10:	323,69 €
Dülkener Straße 202:	271,31 €
Heerstraße 13:	290,98 €
Schulstraße 2+4a:	183,40 €
Hauptstraße 47+51:	286,02 €

Artikel II

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 8. Änderungssatzung vom 09.07.2019 außer Kraft.

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 03.07.2024

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 9. Änderung der Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmtal vom 02.07.2024 an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderung der Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmtal vom 02.07.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz
Bürgermeister

Stadt Viersen

704/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Brona kampenci, Tubias, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.06.2024 (Aktenzeichen: 24/02871) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.06.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

705/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Markus van der Weck, zuletzt wohnhaft Johannisstr. 81, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 13.06.2024 (Aktenzeichen: 24/05343) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 01.07.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

706/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Markus van der Weck, zuletzt wohnhaft Johannisstr. 81, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.04.2024 (Aktenzeichen: 24/03372) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 01.07.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

707/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Grzegorz Kupczak, zuletzt wohnhaft Otto-Hahn-Str. 26, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 13.06.2024 (Aktenzeichen: 24/21098) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 01.07.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

708/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/113-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ: Mazda 3
Amtl. Kennzeichen: WOR 66171 (PL)
ehemaliger Standort: Viersen, Herman-Schmitz-Allee

am 22.05.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 19.07.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen WOR 66171 (PL) wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 22.05.2024 in Viersen, Hermann-Schmitz-Allee, unverschlossen und ohne Kennzeichen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 22.05.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen

eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 22.05.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende

Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

709/2024 Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.03.2024 wurde die Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR beschlossen.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

710/2024 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen „Rettungswache Viersener Straße / Orsteingang Dülken“
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss und Genehmigung

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

- die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend den Ausführungen der Verwaltung,
- die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“.“

Das Plangebiet der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Dülken am östlichen Ortseingang der Viersener Straße. Es wird begrenzt durch eine Mischgebietsfläche im Westen, der Bahntrasse Viersen-Kaldenkirchen / Venlo im Norden, von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten und der Viersener Straße im Süden.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Dülken, Flur 40, Flurstücke 117, 526, 539 (jeweils Teilbereiche) und 36, 550 und 551. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 4,5 ha. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Aufstellung der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken" erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 284 "Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken".

Die Begründung einschließlich Umweltbericht ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Da die Genehmigung nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde, gilt sie gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 als erteilt. Dies hat die Bezirksregierung mit Schreiben vom 17.06.2024, Az.: 35.02.01.01-06MG-231-1580, bestätigt.

Die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zur Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt der Änderung und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

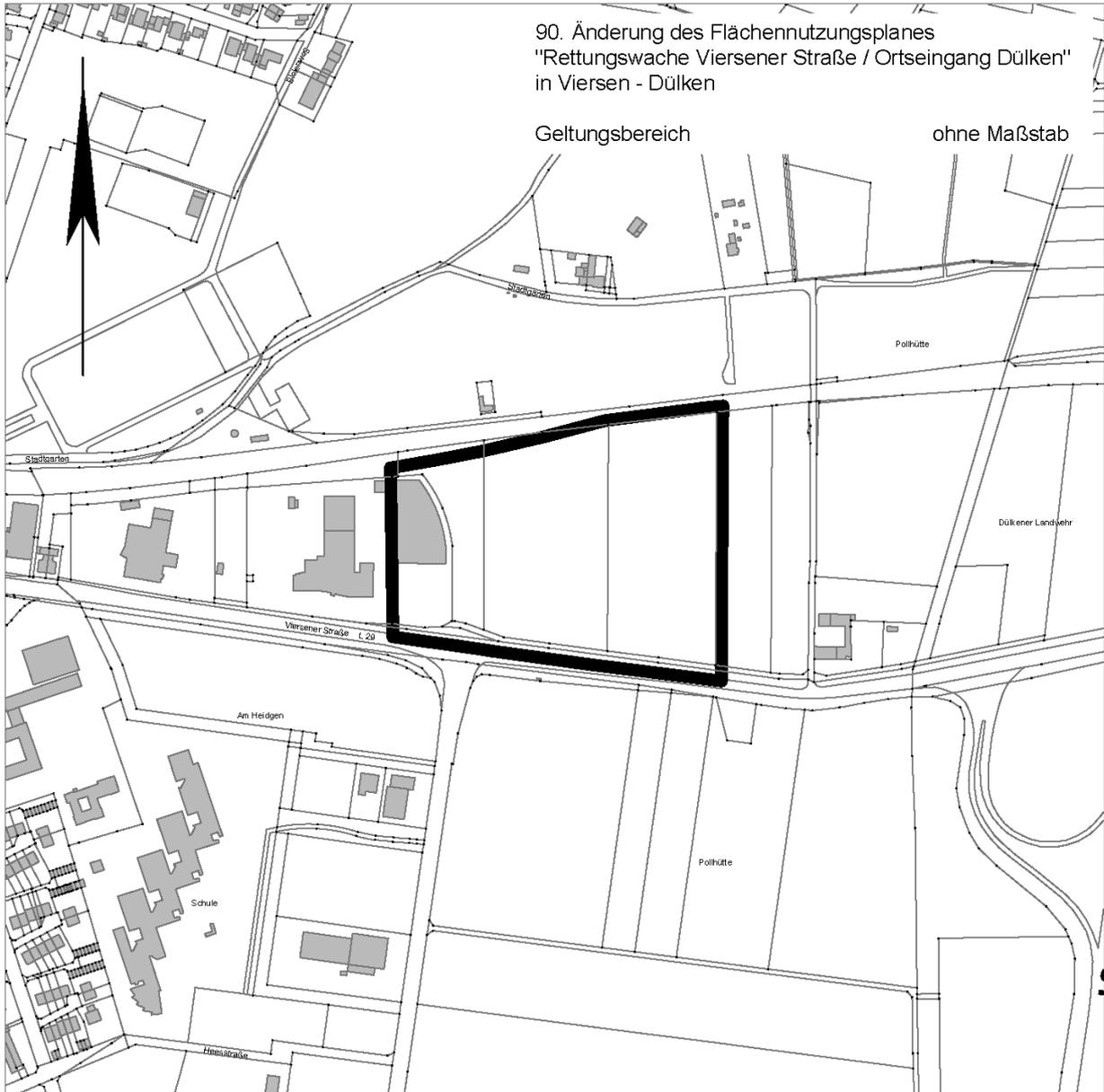
Die als erteilt geltende Genehmigung der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen gemäß § 6 BauGB wirksam.

Viersen, den 27.06.2024

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



711/2024 Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Orsteingang Dülken“

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

- Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

- die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend den Ausführungen der Verwaltung,
- den Bebauungsplan Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 284 „Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken“ befindet sich zwischen den Ortsteilen Dülken und Viersen an der Viersener Straße (Landesstraße Nr. L 29). Das Gebiet wird südlich von der Viersener Straße, im Westen von einer gewerblich genutzten Fläche und im Norden von der Bahntrasse Viersen / Kaldenkirchen / Venlo begrenzt. Im Osten schließen landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich an.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Dülken, Flur 40, Flurstücke 28, 117, 526 (jeweils Teilbereiche), 550 und 551. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 2,4 ha. Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 284 "Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken" erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken".

Die Begründung einschließlich Umweltbericht ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung zu diesem Bebauungsplan. Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 89 BauONRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172).

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zur Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr

- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt der Änderung und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

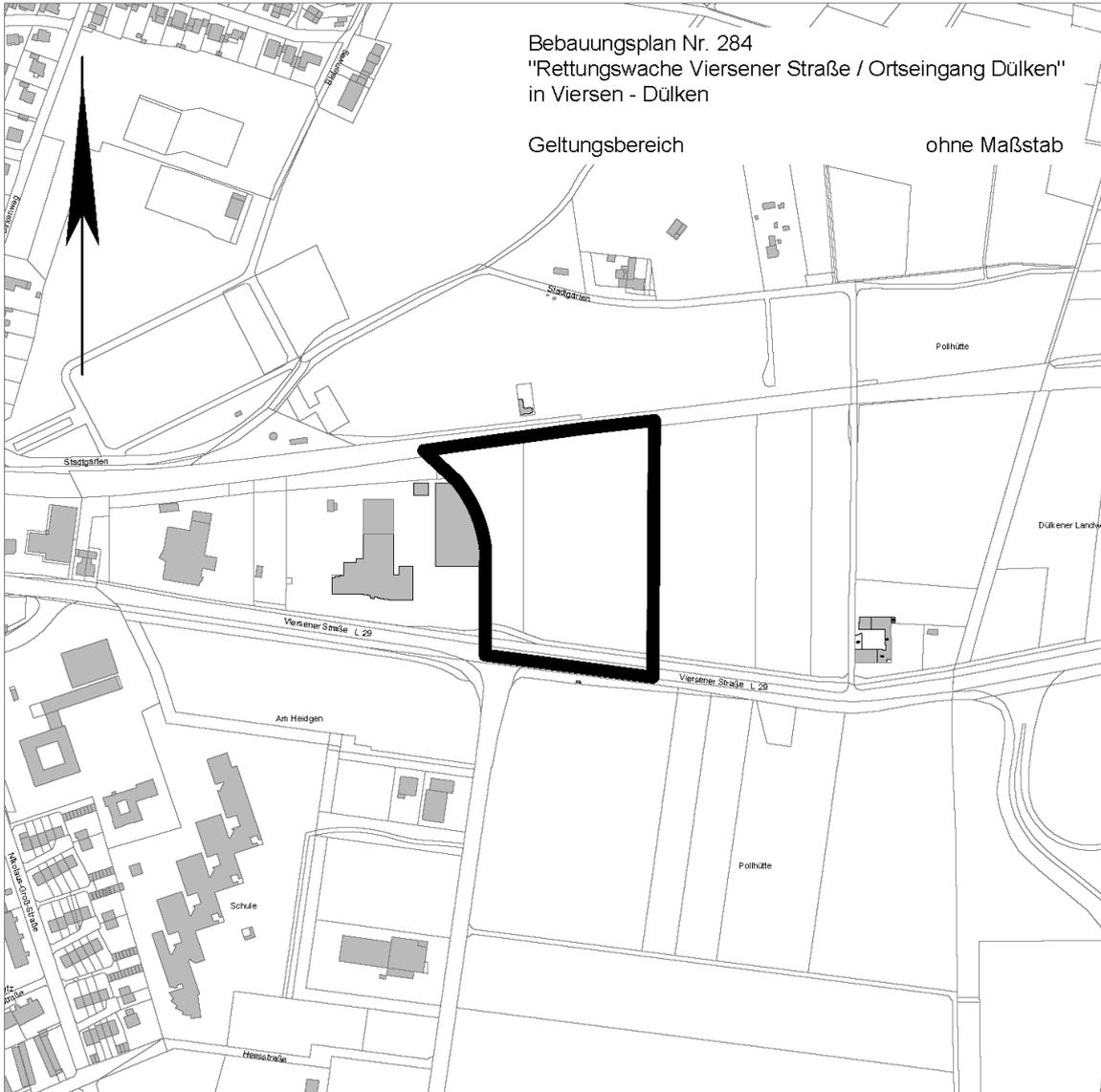
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 16.04.2024

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



712/2024 Bebauungsplan Nr. 231a-1 „Impulsquartier Lange Straße / Westwall“ - Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Be- hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 06.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.231a-1 „Impulsquartier Lange Straße / Westwall“ in Viersen-Dülken gemäß § 2 BauGB.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 231a-1 „Impulsquartier Lange Straße / Westwall“ in Viersen-Dülken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.“

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 231a-1 „Impulsquartier Lange Straße/Westwall“ befindet sich innerhalb der Ortsmitte des Stadtteils Viersen-Dülken. Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,14 ha und erstreckt sich über die westlichen Teilbereiche der Flurstücke 13 und 14 sowie über den östlichen Teilbereich des Flurstücks 14, Flur 62 der Gemarkung Dülken. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Die übergeordnete Planung sieht vor, ein attraktives innerstädtisches Stadtquartier zur Stärkung der Wohnfunktion und Belebung des historischen Stadtkerns Dülken zu schaffen. Die zur Umsetzung notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen werden im Rahmen einer Bebauungsplanänderung geschaffen.

Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr 231a-1 „Impulsquartier Lange Straße/Westwall“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne frühzeitige Beteiligung und ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben. Eine Änderung oder Anpassung des Flächennutzungsplanes wird nicht erforderlich.

Grundlage des Beschlusses sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31 Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 231a-1 „Impulsquartier Lange Straße / Westwall“ einschließlich Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 09.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024

im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> einsehbar sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags
freitags

von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während des Beteiligungszeitraums können bei der Stadt Viersen Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch bei der Stadt Viersen (über die Emailadresse: stadtplanung@viersen.de) übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 06.05.2024 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB und der am 10.06.2024 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 231a-1 „Impulsquartier Lange Straße / Westwall“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 25.06.2024

gez.
Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

713/2024 Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Bei Fehlen der Meldung wurde der Hinweis „keine Angaben“ ausgewiesen.

Legende:

- 1.) = **ausgeübter Beruf**
- 2.) = **Beraterverträge**
- 3.) = **Mitgliedschaften in Aufsichten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**
- 4.) = **Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**
- 5.) = **Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**
- 6.) = **Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**

Aach, Michael

- 1.) Diplom-Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat Krefeld und Geldern (Sparkasse Krefeld)
Mitglied der Zweckverbandsversammlung (Sparkasse Krefeld)
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- 6.) Vorsitzender der Ortsgruppe Dülken (VDK)
1. Brudermeister der St. Cornelius-Bruderschaft Dülken-Nette

Aba-Zaid, Samira

keine Angaben

Achten, Sebastian

- 1.) Immobilienberater/Immobilienkaufmann
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
- 6.) Parteivorsitzender CDU Viersen

Andres, Claus

- 1.) Service Account Manager, SIG Combibloc, Linnich
- 6.) 2. Vorsitzender 1. FC Viersen
Kassenprüfer KG Hamm wer net

Anemüller Sabine

- 1.) Bürgermeisterin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
Mitglied in der Hauptversammlung und im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
Mitglied im Kuratorium der Stiftung AKH Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen als Vorsitzende der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Vorsitzende des Kuratoriums der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW AG
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH
Mitglied im Regionalbeirat der NEW AG

Arndt, Harald

- 1.) Rentner
- 5.) Aufsichtsratsvorsitzender Gemeinnütziger Bauverein Süchteln eG

Atakani, Ozan

- 1.) Steuerberater - angestellt und selbstständig -
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH
- 6.) Mitgliederbetreuer SPD-Viersen
Rechnungsprüfer SPD-Fraktion im Rat der Stadt Viersen

Baehren, Klaus

- 1.) Maschinenführer, Tufting

Baehren, Rita

- 1.) Verwaltungsangestellte

Bex, Alexander

- 1.) Assistent der Geschäftsleitung/Controlling
- 4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Braunkohleausschuss - Bezirksregierung Köln
- 5.) Aufsichtsrat Gemeinnütziger Bauverein Dülken
- 6.) 1. Kassierer St. Cornelius-Schützenbruderschaft Dülken-Nette

Bieler, Anne

- 1.) Architektin/Rentnerin, Buchhaltung halbtags Kanzlei Bieler

Bien, Petra

- 1.) Regierungsbeschäftigte
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Böker, Christian

- 1.) Amts-/Betriebsleiter Kreisverwaltung Viersen
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat KWA Regio GmbH
Stellv. Mitglied im Bioabfallverband Niederrhein
- 6.) AWA – Aktionsgemeinschaft Viersen-Westafrika e.V. (Schriftführer)

Bolten, Gisela

- 1.) Rentnerin

Bouren, Hans-Willy

- 1.) Rentner
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
- 6.) Ehrenvorsitzender Blau-Weiß Concordia Viersen

Braun, Erhard

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Breidenbach, Peter

- 1.) Kaufmann
- 6.) Bürgerverein von Boisheim, Vorsitz
DORV GbR Boisheim, Geschäftsführer

Brünsch, Kai

keine Angaben

a Campo, Dr. Frank

- 1.) Forschungswissenschaftler
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied der Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Vorsitzender FDP-Stadtverband Viersen
Stellv. Vorsitzender FDP-Kreisverband Viersen

Ciz, Berthold

keine Angaben

Cornelißen, Ebru

- 1.) Tagespflegeperson (Tagesmutter)

Czarnecki, Mischa

keine Angaben

Danek, Mirko

- 1.) Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

- 6.) Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Erinnerungskultur e.V. Viersen 1933-45

Dickmanns, Jörg

- 1.) Gymnasiallehrer (Land NRW)
4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
6.) Verkehrswacht Viersen, stellv. Vorsitzender

Dimoulas, Christos

- 1.) Elektriker

Dingel, Werner

- 1.) Rentner

Dörenkamp, Wolfgang

- 1.) Rentner

Dörenkamp-Hunne, Dr. Sarah

keine Angaben

Dohmen, Norbert

- 1.) Programmierer
4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
6.) Kassierer Bündnis90/DIE GRÜNEN - Ortsverband Viersen

Dressel, Wolfgang

keine Angaben

Dückers, Sebastian

- 1.) Schornsteinfeger
4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
6.) Beisitzer - Kameradschaftsverein Löschzug Süchteln
Beisitzer - Heimat- Verschönerungsverein Süchteln
ehm. Bundesvorsitzender Bund der Deutschen Landjugend
ehm. Vorsitzender Rheinische Landjugend
ehm. Vorsitzender Rheinische Landjugend Süchteln
Mitgliederbeauftragter CDU Stadt Viersen
Schriftführer CDU Ortsverband Süchteln
Geschäftsführer D&W Event

Eirmbter-König, Jörg

- 1.) Regierungsbeschäftigter, Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

Endrikat, Dr. Morten

- 1.) Teilhabender Geschäftsführer der Beton- und Verbundsteinwerk Stegers GmbH & Co KG, nebenberuflich
Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der RWTH Aachen, freiberuflicher Dozent
- 5.) s.o. Geschäftsführer der genannten GmbH & Co. KG sowie der Komplementärgesellschaft (Verwaltungs GmbH)

Enger, Manfred

- 1.) Rentner

Enzmann-Trizna, Annika

- 1.) Key Account Manager
- 4.) Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Er, Furkan

- 1.) Student (Rechtswissenschaften)

Fege, Günter

- 1.) Rechtsanwalt
- 4.) Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Feldmann, Sarah

- 1.) Wissenschaftliche Referentin
- 6.) Stellv. Vorsitzende CDU Viersen

Feiter, Stefan

- 1.) Verwaltungs-Fachwirt
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Fiedler, Stephan

keine Angaben

Garcia Limia, José Manuel

- 1.) Angestellter
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
- 6.) Mitglied des Aufsichtsrates ASB/Gemeinsam

Gartz, Simone

- 1.) Rechtsanwältin
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Schriftführerin Verkehrs- und Verschönerungsverein Dülken
Schriftführerin Förderverein Narrenmühle Dülken

Aufsichtsratsmitglied Bauverein Dülken
Vorstand Peter-Vogels-Stiftung

Gehse, Henriette

- 1.) Gymnasiallehrerin

Genenger, Wolfgang

- 1.) Verwaltungsmitarbeiter
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
- 6.) Vorsitzender CDU Süchteln
Vorsitzender Karnevalsgesellschaft Roahser Jonges

Goßen, Andreas

- 1.) Dipl. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bei Diakonie Krefeld-Viersen

Goßmann, Franziska Marie

keine Angaben

Gündes, Elif

- 1.) Versicherungsfachfrau

Gütgens, Thomas

- 1.) Sparkassenbetriebswirt
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Regionalbeirat der NEW AG
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Kommunalholding GmbH
Verwaltungsrat Sparkasse Krefeld (Stellv.)

Hanraths, Sebastian

keine Angaben

Heidelberger, Melanie

- 1.) Geschäftsführerin Bündnis 90/DIE GRÜNEN Viersen

Herzog, Christina

- 1.) Associate Tax

Hippel, Ulf-Alexander

- 1.) Kaufm. Angestellter
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
- 5.) Delegierter Niersverband

Höflich, Kerstin

- 1.) Erzieherin

Holthausen, Sabine

- 1.) Verwaltungsangestellte

Hooge, Marion

- 1.) Kinderkrankenschwester bei der ambulanten Familienhilfe

Hopp, Christoph

- 1.) Schulleiter
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
- 6.) Kassierer der Rheinischen Direktorenvereinigung
Vorstandsmitglied des Rotary-Club Viersen-Schwalm-Nette
Vorstandsmitglied des Fördervereins Festhalle Viersen

Hopp, Johann

- 1.) Student

Horrig, Manfred

- 1.) Pensionär
- 6.) Verband Bildung und Erziehung Stadtverband Krefeld, Geschäftsführer und Kassierer

Hülser, Annette

- 1.) Sachbearbeiterin Kreis Viersen
- 6.) Geschäftsführerin Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e.V., Ortsverein Dülken

Huppertz, Julian-Niclas

- 1.) Elektroniker für Betriebstechnik
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

Hurschler, Alexandra

keine Angaben

Ioannidis, Nikolaos

- 1.) Arbeitssuchend

Jung, Christoph

keine Angaben

Juny, Christiane

keine Angaben

Kalina, Jürgen

- 1.) HSE-Beauftragter
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
- 6.) Bezirksvorsitzender CDU Boisheim

Kolanus, Anne

- 1.) Geschäftsführerin bei der K & C Hausverwaltung Viersen UG
- 4.) Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Krienen, Manuela

- 1.) Verwaltungsfachwirtin
- 4.) Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
- 6.) 1. Vorsitzende des Dülkener Fußballclub 1912 e.V.

Krienen, Niklas

- 1.) Diplom Fleischsommelier, Fleischermeister
- 2.) Bayerisches Rindfleisch g.g.A (Landwirtschaftsministerium Bayern)
Royal Meat (Landwirtschaftsministerium Großbritannien)

Küppers, Regina

- 1.) Krankenschwester
- 6.) Vorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Kreis Viersen

Kurszynski, Marcel

- 1.) ADAC Schlepp- und Bergungsdienst

Lambertz, Michael

- 1.) Geschäftsführer
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Lehmann, Sonja

- 1.) Industriekauffrau
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

Leiterer, Klara

- 1.) Vorstandsassistentin

Lenzkes, Dirk

- 1.) Betriebsratsvorsitzender/Kfm. Angestellter
- 4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 5.) Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Commerz Direktservice GmbH
- 6.) SPD Ortsverein Viersen - Schriftführer
SPD Kreisverband Viersen - Kassenprüfer

Leurs, Frank

- 1.) Disponent

Leuschen, Julia

- 1.) Leitung Administration (HR Finance & Controlling)

- 5.) Digital Gravity GmbH (Minderheitsgesellschafterin)
- 6.) Georgspfadfinder St. Remigius Viersen e.V., 1. Vorsitzende

Maaßen, Martina

- 1.) Diplom- Sozialpädagogin / Dipl. - Sozialwirtin
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung
Kreis Viersen gGmbH
Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Mackes, Paul

- 1.) Diplom-Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
Vorsitzender des Beirates der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen
AKS Viersen (Allgemeine Klinikdienste Viersen, AKH)
- 6.) Stellv. Vorsitzender ASV Süchteln

Männersdörfer, Simon

- 1.) Gesundheits- und Krankenpfleger
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
- 6.) Kreissprecher DIE LINKE Viersen

Mertens, Ludwig

- 1.) Freiberuflicher Diplom-Ingenieur, Werbetexter und Fachjournalist
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Mitglied Aufnahmebeirat Textverband e.V.
Mitglied Förderung der Erinnerungskultur e.V. Viersen

Mertens, Tamara

- 1.) Bürokauffrau
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
NABU Deutschland
Greenpeace Deutschland
Verdi

Metz, Paul-Michael

- 1.) Bauingenieur, Projektentwickler
- 5.) Paul Metz Grundstücks- und Verwaltungs GmbH & Co. KG
Feldmühle Immobilien GmbH & Co. KG
Metz Projektbau GmbH
Metz-Schlager GbR

6.) CDU MIT Stadtverband Viersen

Micha, Uwe Thomas

1.) Gesundheitspfleger LVR-Klinik Viersen

6.) Vorstandsmitglied „Verein zur Förderung der Erinnerungskultur e.V. Viersen 199-45“

Minth, Sven

1.) Beamter, Stadt Kaarst

Moers, Dr. Jürgen

1.) Physiker, Forschungszentrum Jülich

4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen

Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung

Kuratorium Sparkassenstiftung

Kuratorium Viersener Bürgerstiftung

Aufsichtsrat AKS

6.) Schatzmeister CDA Bezirksverband Niederrhein

Beisitzer im Vorstand CDA-Stadtverband Viersen

Stellv. Vorsitzender CDA-Kreisverband Viersen

Nonn, Thomas

keine Angaben

Ohrt, Thomas

1.) Versorgungsempfänger (Soldat im Ruhestand)

Olesch, Hubert

1.) Schlosser

6.) Vorsitzender CDA Stadtverband Viersen

Petersen, Uta Barbara

1.) Hausfrau

6.) Vorstandsmitglied DKSB Ortsverband Viersen

Jugendschöffin

Pietsch, Britta

1.) Krankenschwester

4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Rahn, Franziska

1.) Rechtspflegeranwärterin (duales Studium)

Reinartz, Kai

- 1.) Sozialversicherungsfachangestellter in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 4.) Ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Düsseldorf
Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Technik Krankenkasse
- 6.) Vorsitzender der ver.di Jugend (Bundesjugendvorstand)
Vorsitzender des Bundesfachbereichsjugendfachkreises Sozialversicherung (ver.di)
Diverse weitere Mitarbeit in gewerkschaftlichen Gremien (ver.di und DBG)

Robertz, Ralf

- 1.) Erster Kriminalhauptkommissar bei KPB Viersen
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Umwelt GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Mitglied Gewerkschaft der Polizei
Mitglied CDA
Vorsitzender CDA-Bezirksverband Niederrhein,
Stellv. Landesvorsitzender CDA NRW
Vorsitzender Personalrat KPB Viersen

Rönsberg, Annalena

- 1.) Geschäftsführerin der SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg
- 4.) Mitglied im Vorstand der Viersener Bürgerstiftung der Sparkasse Krefeld
Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der WFG Kreis Viersen mbH
Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bioabfall Niederrhein
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
Stellv. Mitglied in der Landschaftsversammlung Rheinland
- 6.) Stellv. Vorsitzende der SPD im Ortsverband Viersen
Stellv. Vorsitzende der SPD im Kreisverband Viersen

Rönsberg, Patrick

- 1.) Controller

Rohlfs, Reiner

- 1.) Rentner

Rohwer, Bärbel

- 1.) Pensionärin

Rose, Volker

- 1.) Vertriebsmitarbeiter NRW

Roth-Schmidt, Maja

- 1.) Geschäftsführerin, Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- 4.) Stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der NEW Umwelt GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Sahinkaya, Selen

- 1.) Bankangestellte

Saribas, Hakan

- 1.) Angestellter im öffentlichen Dienst
- 4.) Jugendschöffe am Landgericht Mönchengladbach
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
- 6.) Stellv. Schriftführer im SPD-Ortsverein Viersen

Sartingen, Susanne

- 1.) Industriekauffrau
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen
- 6.) Vorsitzende Frauenunion Viersen/CDU

Saßen, Christoph

- 1.) Student
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Verbandsversammlung des Niersverbandes
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 6.) Freundschaftsverein Viersen – Lambersart (Mitglied)
Verein zur Förderung des Frauenzentrums Viersen e.V. (Mitglied)
KoPoFo (Mitglied)
Verdi (Mitglied)
Kreistag Viersen (Mitglied)
Rat der Stadt Viersen (Mitglied)

Scheuerle, Eric

- 1.) Student
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen GmbH
- 6.) Vorsitzender Junge Liberale Kreis Viersen
Vorsitzender Junge Liberale Niederrhein

Schmidt, Friederike

- 1.) Stadtinspektorin der Stadtverwaltung Mönchengladbach

Schmitz, Peter

- 1.) Sozialversicherungsfachangestellter

Schneider, Ingrid

- 1.) Rentnerin

Schneider, Marius

keine Angaben

Seidel, Stephan

- 1.) Geschäftsführer
- 4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
- 6.) St. Cornelius Bruderschaft
Löwenkinder

Sillekens, Stephan

- 1.) Lehrer am Berufskolleg
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
- 6.) Vorsitzender der CDU Fraktion
Vorstandsmitglied der CDA Viersen

Stein, Axel

- 1.) Pfarrer
- 6.) Kuratoriumsmitglied Evangelisches Altenzentrum Rheinische Gesellschaft für Diakonie
Kuratoriumsmitglied Bürgerstiftung St. Irmgardis Süchteln

Thiel, Thomas

- 1.) Lehrer

Thielmann, Rainer

- 1.) Immobilienmakler, Finanzierungen
- 4.) Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
- 5.) 50% Thielmann Immobilien GbR
- 6.) 2. Vorsitzender TSV Boisheim
Geschäftsführer DORV-Zentrum (BoDo)

Thönißen, Sabine

- 1.) Heilerziehungspflegerin

Tsivalidis, Iosif

- 1.) Sachbearbeiter Forderungsmanagement

Vahle, Clara

- 1.) Studentin/Werksstudentin
- 4.) Gewählte Studierendenvertretung der Hochschule für Finanzwirtschaft und Management (Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe) mit Sitz in Bonn
- 6.) Interessensgemeinschaft der Vogelliebhaber 1960 Dülken e.V. (Schatzmeisterin und stellv. Geschäftsführerin)
Niers-Schwalmtal-Verband der Kanarienzüchter und Vogelfreunde e.V. (Erste Schriftführerin)

van de Venn, Uwe

- 1.) Bevollmächtigter Schornsteinfeger, Kehrbezirk Mettmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Vootz, Angélique

- 1.) Geschäftsführerin
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Vorsitzende des Aufsichtsrates der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein (KMN)

Walter, Ruth

keine Angaben

Weyand, Holger

- 1.) Regierungsangestellter

Widder, Sigrid

- 1.) Mitarbeitende in der Verwaltung

Wiggers, Ole

- 1.) Bürokaufmann
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
Stellv. Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein (KMN)
- 6.) Mitglied, CDU-Kreisverband Viersen
Mitglied und Geschäftsführer, CDA Kreisverband Viersen
Mitglied, Junge Union Kreisverband Viersen
Mitglied, KG Helenabrunn
Mitglied, Senioren-/Krankenbetreuer und Pressewart St. Matthias Schützenbruderschaft Helenabrunn
Mitglied St. Helena Schützenbruderschaft Helenabrunn
Mitglied Kaiser Karl und St. Sebastianus-Bruderschaft Noppdorf
Ratsmitglied, CDU Stadtratsfraktion Viersen

Winterhoff, Jan

- 1.) Gemeindeinspektor
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Wirth, Achim

- 1.) Diplomingenieur, Schornsteinfeger

Wirth, Andrea

- 1.) Bankkauffrau, z.Zt. Hausfrau

Wochau, Ronny

- 1.) IT-Projektleiter, IT-Berater

Wolff-Dittrich, Maria Christina

- 1.) Mitarbeiterin in einem sozialen Projekt mit dem Schwerpunkt Integration von arbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt (BIWAQ Viersen „Kontaktladen Aufbruch“), freiberufliche Yogalehrerin/Sporttherapeutin
- 4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
- 6.) Schriftführerin OV Vorstand Bündnis90/DIE GRÜNEN Viersen

Zimmer, Sascha

keine Angaben

Viersen, den 01.07.2024

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Stadt Willich

714/2024 Genehmigung der 176. Änderung (nördlich Fontanestraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 25.01.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt die 176. Änderung (nördlich Fontanestraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich mit ihrer Begründung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).“

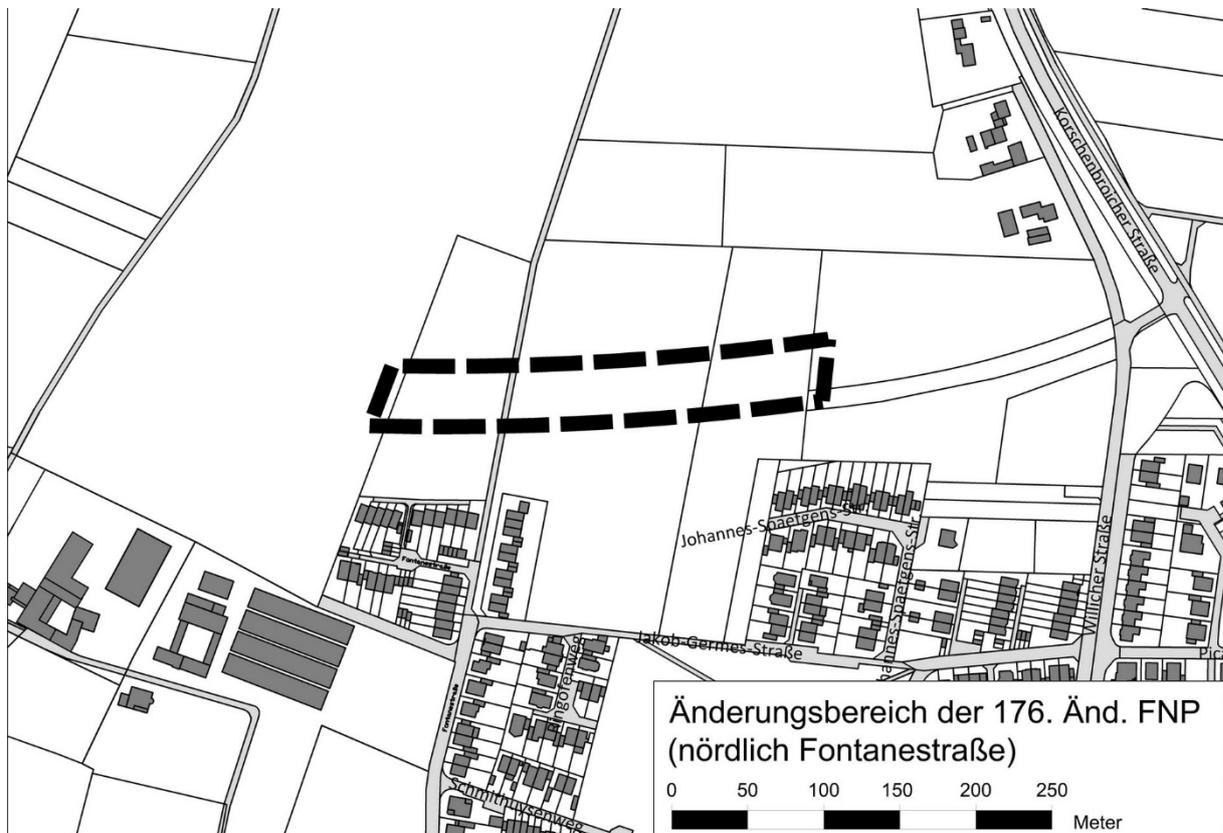
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 10.06.2024, Az.: 35.02.01.01-24 Will-176-2078 die 176. Änderung (nördlich Fontanestraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt am 25.01.2024 beschlossene 176. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Düsseldorf, 10.06.2024
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24 Will-176-2078
Im Auftrag
gez. Jan Kirmse“

Der Änderungsbereich der 176. Änderung ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Der Flächennutzungsplan der Stadt Willich stellt die Planbereichsflächen als landwirtschaftliche Fläche dar.

Zukünftig sollen die Flächen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt werden.

Im Kontext des vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Masterplan Wohnens aus dem Jahr 2016 gilt es, die zur Verfügung stehenden Wohnbauflächen maximal für die Wohnbauentwicklung auszunutzen.

Vor diesem Hintergrund soll die erforderliche Ortsrandeingrünung möglichst nicht auf diesen Flächen entstehen, sondern nördlich auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Willich beschlossene und von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte 176. Änderung (nördlich Fontanestraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 176. Änderung (nördlich Fontanestraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich kann ab sofort mit ihrer Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen,

Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.stadt-willich.de/leben-willich/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-planung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Willich, 24.06.2024

gez.
Pakusch
Bürgermeister

715/2024 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 25.01.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt gem. § 6 Abs. 6 BauGB die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich in der Fassung, die er durch alle vorangegangenen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen erfahren hat.

Die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes hat kein förmliches Aufstellungsverfahren durchlaufen. Daher hat die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes rein deklaratorischen Charakter; sie begründet keinen neuen Rechtszustand. Rechtlich maßgebend ist nach wie vor allein der Inhalt der am 21.10.1983 wirksam gewordenen Urfassung sowie der in der Vergangenheit wirksam gewordenen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen.“

Die Neufassung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Bekanntmachungsanordnung

Die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie kann ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.stadt-willich.de/leben-willich/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-planung> verfügbar.

Willich, 24.06.2024

gez.
Pakusch
Bürgermeister

Sonstige

716/2024 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3101459307

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 27.06.2024
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen